

# SPIELGENEHMIGUNGS- UND MITGLIEDER-VERWALTUNGSORDNUNG

Bezirksverband Niederbayern e. V. im BSB  
aktualisiert zum 16. April 2023

## ÜBERSICHT

### Inhalt

MITGLIEDER-VERWALTUNGSORDNUNG .....	2
Bezirksverband Niederbayern e. V. im BSB .....	2
aktualisiert zum 16. April 2023 .....	2
I.    Allgemeines .....	2
§ 1    Mitgliederverwaltung .....	2
§ 2    Spielgenehmigungen .....	2
II.   Mitgliederverwaltung .....	3
§ 3    Mitgliedererfassung .....	3
§ 4    Änderung bestehender Daten .....	3
§ 5    Löschung .....	3
§ 6    Meldungen von Amts wegen .....	3
§ 7    Ausgabe der Spielerliste, Einsprüche .....	3
§ 8    Datenaustausch .....	4
III.  Spielgenehmigungen .....	4
§ 9    Antragstellung, Termine .....	4
§ 10   Vereinswechsel, Freigabe .....	4
§ 11   Erlöschen der Spielgenehmigung .....	5
§ 12   Vorläufige Spielgenehmigung .....	5
§ 13   Berichtigung von Daten .....	5
§ 14   Streitfälle .....	5
IV.   Sonstige Bestimmungen .....	5
§ 15   Inkrafttreten .....	5

## I.    Allgemeines

### § 1    Mitgliederverwaltung

- (1) Vereine, die Mitglied des Bezirksverbands Niederbayern im Bayerischen Schachbund e. V. sind, melden ihre Mitglieder dem Bezirksverband.  
Die Vereinsmitglieder werden in einer Spielerliste vom Bayerischen Schachbund (BSB) erfasst. Diese Spielerliste ist für alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungswerke und sonstigen Beschlüsse, in denen auf die Zahl der Mitglieder abgestellt wird, maßgeblich.
- (2) Der Bezirks–Daten-Mivisreferent ist für die Erfassung der Daten und der Führung der Spielerliste nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verantwortlich.  
Der Datenaustausch zwischen dem zuständigen BSB-Referenten, dem Bezirks–Daten-Mivisreferenten und den Vereinen erfolgt auf elektronischem Wege.
- (3) Der Bezirks–Daten-Mivisreferent führt außerdem die Vereins- und Funktionärslisten sowie andere auf der Spielerliste beruhende Listen.
- (4) Der Bezirks-Daten-Mivisreferent kann sich von einem Stellvertreter vertreten lassen.

### § 2    Spielgenehmigungen

- (1) Spielberechtigt für ein vom DSB, BSB oder Bezirksverband veranstaltetes Turnier ist ein Mitglied nur, wenn er in der Spielerliste aufgeführt ist bzw. eine Spielgenehmigung vom Verein beantragt und für das Mitglied erteilt ist.
- (2) Die Spielgenehmigungen werden vom Bezirks–Daten-Mivisreferenten erteilt.  
Den Spielgenehmigungen gleichgestellt sind vorläufige Spielgenehmigungen.

- (3) Unberührt bleiben Regelungen in Turnierordnungen oder Turnierausschreibungen, in denen die Teilnahmeberechtigung daran geknüpft wird, dass die Spielgenehmigung bis zu einem bestimmten Stichtag beantragt oder erteilt sein muss.

## II. Mitgliederverwaltung

### **§ 3 Mitgliedererfassung**

- (1) Die Vereine melden ihre Mitglieder in der vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten bestimmten Form unter Angabe folgender Daten:
- Bezirk, Kreis, Vereinsname und sonstige Vereinsidentifikation,
  - Name, Vorname, Namens-Zusätze (Titel und ähnliches),
  - Geburtsdatum und Geburtsort,
  - Postanschrift,
  - Kommunikationsdaten
  - Geschlecht,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Status (aktiv oder passiv),
- (2) Die Meldung ist an den Bezirks-Daten-Mivisreferenten zu richten. Dieser prüft die Meldung, nicht den Vorgaben entsprechende Meldungen können zurückgewiesen werden. Telefonische Meldungen sind unzulässig.

### **§ 4 Änderung bestehender Daten**

- (1) Änderungen von Daten eines in der Spielerliste geführten Mitglieds werden auf Meldung des Vereins oder von Amts wegen in der Spielerliste vorgenommen.
- (2) Die Änderung der Daten in der Spielerliste darf nur vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten vorgenommen werden.

### **§ 5 Löschung**

- (1) Die Löschung eines Mitglieds erfolgt durch eine entsprechende Meldung des Vereins in der vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten bestimmten Form. Die Meldung erfolgt an den Bezirks-Daten-Mivisreferenten.  
Eine Freigabe gemäß § 10 gilt nicht als Antrag auf Löschung.
- (2) Ein Mitglied, das im Laufe eines Jahres in die Spielerliste eines Vereins aufgenommen worden ist und für das gleichzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung gestellt worden ist, gilt für den Stichtag 31.12. dieses Jahres als Mitglied dieses Vereins, unabhängig davon, ob es in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden ist, oder ob eine Spielgenehmigung nicht erteilt wurde oder das Mitglied aus anderen Gründen vom Verein zur Löschung angemeldet worden ist.
- (3) Die Abmeldung eines Mitglieds hat das Erlöschen sämtlicher Spielgenehmigungen zur Folge. Löschungen und andere Änderungen werden vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten an den zuständigen BSB-Referenten gemeldet.  
Entsprechendes gilt für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins.
- (4) Macht der Verein von seinem Recht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch, so bleibt das Mitglied in der Spielerliste stehen.

### **§ 6 Meldungen von Amts wegen**

- (1) Ergibt ein Abgleich mit der Mitgliederliste des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), dass ein Verein dort ein Mitglied gemeldet hat, nicht aber zugleich beim BSB bzw. Bezirksverband, so kann der Referent nach Anhörung des Vereins die Spielerliste von Amts wegen ergänzen.
- (2) Besteht eine Spielgenehmigung für einen Verein, ohne dass ein Mitglied gemeldet worden ist, so nimmt der Referent die Anmeldung von Amts wegen vor.

### **§ 7 Ausgabe der Spielerliste, Einsprüche**

- (1) Jeder Verein erhält zu Beginn eines Jahres vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten eine seinen Mitgliederbestand betreffende Spielerliste Stand 31.12 des vorangegangenen Jahres in elektronischer Form.  
Diese gibt die vom Verein gemeldeten Mitglieder wieder.  
Bis zum 15.07 eines Jahres erhält jeder Verein eine Aktualisierung der Spielerliste.
- (2) Einspruch gegen die Richtigkeit der Spielerliste ist vom Verein innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Spielerliste in der vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten bestimmten Form einzulegen.

Nachträgliche Korrekturen sind vom Bezirks–Daten-Mivisreferenten unverzüglich dem zuständigen BSB-Referenten zu melden.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet der zuständige BSB-Referent.

Dessen Entscheidung ist endgültig.

- (3) Unterlässt ein Verein einen rechtzeitigen Einspruch oder wird sein Einspruch endgültig zurückgewiesen, so kann der Verein gegen eine Beitragsrechnung des BLSV, BSB und Bezirksverbandes keine Einwendungen erheben, die sich auf eine fehlerhaft zugrunde gelegte Mitgliederzahl stützen.

### **§ 8 Datenaustausch**

- (1) Der Bezirks-Daten-Mivisreferent meldet einen geänderten Datenbestand an den BSB.

- (2) Für die Mitgliedsvereine des Bezirksverbands gelten für alle Meldungen folgende Stichtage:

Nr. 1: einschließlich bis zum 07.07 jedes Jahres für Vereinswechsel gemäß § 10,

Nr. 2: einschließlich bis zum 05.09 jedes Jahres für die Teilnahme an den niederbayerischen Mannschaftsmeisterschaften gemäß §§ 16-31 der Turnierordnung des Bezirksverbands ohne Vereinswechsel gemäß § 10,

Nr. 3: einschließlich bis zum 27.12 20.00 Uhr jedes Jahres für die Spielerliste gemäß § 7 Absatz 1.

- (3) Für die Teilnahme an der Kreisliga und Kreisklasse gilt ein von Absatz 2 Nr. 2 abweichender Stichtag 30.11 jedes Jahres.

Außerhalb der Fristen nach Absätzen 2 und 3 gemeldete Mitglieder sind nicht für die Mannschaftsmeisterschaften nach §§ 16-31 der Turnierordnung des Bezirksverbands spielberechtigt.

Für die Teilnahme an Jugend-Mannschaftswettbewerben gelten die in diesem Paragraphen genannten Fristen nicht.

Über Abweichungen von den Fristen gemäß Absätze 2 und 3 entscheidet der Bezirks-Daten-Mivisreferent.

## **III. Spielgenehmigungen**

### **§ 9 Antragstellung, Termine**

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung kann nur von einem Verein gestellt werden, bei dem Mitgliedschaft besteht. Wenn ein Mitglied für den antragstellenden Verein noch nicht in der Spielerliste eingetragen ist, gilt der Antrag zugleich als Meldung zur Spielerliste gemäß § 3 Absatz 1. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Eine Meldung zur Eintragung in die Spielerliste entfällt nicht dadurch, dass für dieses Mitglied keine Spielgenehmigung erteilt ist.

### **§ 10 Vereinswechsel, Freigabe**

- (1) Will ein Mitglied für einen anderen als seinen bisherigen Verein vom DSB, BSB oder Bezirksverband veranstaltete Turniere bestreiten, muss es das dem bisherigen Verein gegenüber schriftlich erklären.

- (2) Der abgebende Verein hat dem neuen Verein auf dessen Verlangen hin eine Freigabeerklärung zuzusenden.

Eine Verweigerung der Freigabe ist dem neuen Verein innerhalb von drei Wochen (gerechnet vom Eingangsdatum der E-Mail beim alten Verein) mitzuteilen. Eine Freigabe kann nur verweigert werden, wenn noch Forderungen gegen das Mitglied bestehen. Ansprüche des abgebenden Vereins gegen das Mitglied bleiben im Übrigen von der Freigabe unberührt.

- (3) Der abgebende Verein kann die Freigabeerklärung von der Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Mitglieds abhängig machen.

- (4) Der neue Verein stellt gemäß § 9 einen Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung und fügt diesem die vom abgebenden Verein erteilte Freigabeerklärung bei.

- (5) Die Freigabeerklärung berührt die Mitgliedschaft des Mitglieds beim abgebenden Verein nicht, sofern nicht auch gleichzeitig die Abmeldung in der Spielerliste gemäß § 5 erklärt wird.

- (6) Unterlässt der abgebende Verein eine fristgerechte Erklärung gemäß Absatz 2 oder ist die Verweigerung der Freigabe offensichtlich ordnungswidrig oder missbräuchlich, so können der zuständige BSB - Referent oder der Bezirks-Daten-Mivisreferent gleichwohl den Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung so behandeln, als hätte der abgebende Verein die Freigabe erklärt.

Der Referent teilt dies dem abgebenden Verein mit.

**§ 11 Erlöschen der Spielgenehmigung**

- (1) Die Spielgenehmigung erlischt durch Freigabe, durch Abmeldung des Mitglieds in der Spielerliste oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins im Bezirksverband.
- (2) Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins im Bezirksverband, meldet der Bezirks-Daten-Mivisreferent dies unverzüglich dem zuständigen BSB-Referenten.

**§ 12 Vorläufige Spielgenehmigung**

- (1) Stellt der Verein einen Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung, so stellt der Bezirks-Daten-Mivisreferent eine vorläufige Spielgenehmigung aus, mit welcher der Zeitraum bis zum nächsten Spielgenehmigungstermin (§ 8 Absatz 2) überbrückt wird.  
Die vorläufige Spielgenehmigung kann bis zum 31.08 bzw. bis zum 01.03 befristet werden. Im Übrigen erlischt die vorläufige Spielgenehmigung unter denselben Voraussetzungen wie eine Spielgenehmigung des BSB oder DSB.
- (2) Eine vorläufige Spielgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn für das Mitglied bereits eine für einen anderen Verein des DSB erteilte Spielgenehmigung oder eine anderweitige vorläufige Spielgenehmigung besteht und eine Freigabeerklärung nicht vorliegt.  
Eine gleichwohl erteilte vorläufige Spielgenehmigung ist zu widerrufen. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) In besonderen Fällen kann der Bezirks-Daten-Mivisreferent eine vorläufige, längstens auf 3 Monate befristete vorläufige Spielgenehmigung erteilen.  
Die Erteilung soll sich auf Fälle beschränken, in denen es aufgrund von Fehlern in der Mitgliederverwaltung nicht zur Erteilung einer Spielgenehmigung gekommen ist.
- (4) Der Bezirksverband kann bei Vereinen, die Anträge auf Erteilung von Spielgenehmigungen nach dem für die Erhebung von Verbandsabgaben maßgeblichen Stichtag stellen, die Bearbeitung der Anträge von der Erhebung einer Gebühr abhängig machen.

**§ 13 Berichtigung von Daten**

Für die Berichtigungen von Daten in der Spielgenehmigungsliste gilt § 4 entsprechend.

**§ 14 Streitfälle**

- (1) Über Streitfälle im Zusammenhang mit der Handhabung von Anträgen auf Erteilung von Spielgenehmigungen entscheidet der BSB. Verweigert ein Referent die Erteilung einer vorläufigen Spielgenehmigung unter Hinweis auf eine vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe, so ist hiergegen eine Beschwerde nicht gegeben.  
Die Anfechtung von Entscheidungen richtet sich nach den Ordnungen des BSB und DSB.
- (2) Soweit der Bezirks-Daten-Mivisreferent vorläufige Spielgenehmigungen erteilt, gilt Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen entscheiden über Proteste im Zusammenhang mit der Erteilung vorläufiger Spielgenehmigungen durch den Bezirks-Daten-Mivisreferenten die nach den Ordnungen des Bezirksverbandes zuständigen Organe.

## IV. Sonstige Bestimmungen

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 24.04.2022 in Kraft. Spätere Änderungen werden, soweit nichts anderes vermerkt, mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam.

Regensburg, den 24. April 2022

Bezirks-Daten-Mivisreferent  
Franz Hufnagl

München, den 16. April 2023

Mivis- und DWZ-Referent  
Dr. Christoph Schultes